

ZOLLVOLLMACHT

zum Erstellen von Einfuhranmeldungen
-in direkter Vertretung-
und **Auftrag** zur Warenübernahme



CROSS TRANS SERVICE GMBH
GEO-PLATE-STR. 4
27568 BREMERHAVEN
GERMANY

Name:			
Firma:			
Anschrift:			
E-Mail:		Telefon:	
UST-ID:		EORI Nr.:	
AEO-Zertifikat:		Kontaktperson:	

Hiermit beauftragen und bevollmächtigen wir bis zum schriftlichen Widerruf **Cross Trans Service GmbH** die für uns eingehende(n) Importsendung(en) in unserem Namen und für unsere Rechnung gemäß Art. 5 Abs. 2 Zollkodex auf Grundlage der ADSp (**), zollamtlich abzufertigen, die Zollanmeldung und die Zollwertanmeldung abzugeben, diese Papiere rechtsverbindlich zu unterzeichnen, Anträge für Einfuhrdokumente und auf Erstattung und Erlass - soweit erforderlich - in unserem Namen zu stellen sowie an uns ggf. zu erstattende Eingangsabgaben anzunehmen.

WARENBESCHREIBUNG

ART DER ABFERTIGUNG

Schiff:		Importzollabfertigung (Zoll & EUSt)	<input type="checkbox"/>
Containernr.:		Transitzollabfertigung (T1)	<input type="checkbox"/>
VIN.:		Übersiedlungsgut	<input type="checkbox"/>
Fahrzeug:		Fiskalverzollung	<input type="checkbox"/>
		Oldtimerverzollung	<input type="checkbox"/>

Der Unterzeichner bestätigt:

- Wir sind Käufer der anzumeldenden Waren / handeln in Vollmacht des Käufers (*).
- Wir verpflichten uns zur Übernahme und Zahlung sämtlicher im Zusammenhang mit der Zollabfertigung stehenden vom Vollmachtnnehmer verauslagten Abgaben und Aufwendungen.
- Das Merkblatt „Zollwert“ zum Formular D.V.1 ist uns bekannt. Wir verpflichten uns, alle hierin genannten, den Zollwert betreffenden Umstände und etwaige spätere Änderungen zu beachten und unserem Bevollmächtigten rechtzeitig vor Abgabe der Zollwertanmeldung bekanntzugeben. Eine Verbundenheit im Sinne von Artikel 143 ZK-DVO besteht / besteht nicht (*).
- Wir übergeben unserem Bevollmächtigten alle für die Zollabfertigung im Einzelfall notwendigen Dokumente. Hierzu gehören insbesondere Einfuhrgenehmigungen, -lizenzen und gültige Ursprungsnachweise, sofern wir Zollpräferenzen in Anspruch nehmen möchten.
- Die Zolltarifnummer teilen wir rechtzeitig gesondert mit. Liegt im Zeitpunkt der Einfuhranmeldung keine Zolltarifnummer vor, ist der Bevollmächtigte aufgrund der ihm vorliegenden Informationen zur selbstständigen Ermittlung berechtigt.
- Verpflichtungen nach dem Außenwirtschaftsrecht unterliegen unserer Verantwortung. Bestehende Verbote und Beschränkungen sowie sonstige Beschränkungen, insbesondere aus dem Zollrecht sowie internationaler und/oder politischer Maßnahmen zum internationalen Handel, sind eingehalten.
- Wir übernehmen die alleinige Verantwortung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Echtheit sämtlicher Unterlagen und Angaben, die für die Durchführung der Aufträge erforderlich sind. Der Bevollmächtigte hat dies weder nachzuprüfen noch zu ergänzen.
- Der Bevollmächtigte hat das Recht, Untervollmacht zu erteilen.
- Wir sind mit Verwendung und Speicherung unserer Daten zum Zweck der vereinbarten vertraglichen Tätigkeiten einverstanden.
- Wir sind zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt (*).

Ort, Datum Name Firmenstempel / Rechtsverbindliche Unterschrift

(*) Nicht Zutreffendes bitte streichen

(**) Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen, jeweils neuester Fassung. Diese beschränken in Ziffer 23 ADSp die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach § 431 HGB für Schäden im speditionellen Gewahrsam auf 5,- Euro/kg, bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung auf 2 SZR/kg sowie ferner je Schadenfall bzw. -ereignis auf 1 Mio. bzw. 2 Mio. Euro oder 2 SZR/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Ergänzend wird vereinbart, dass (1) Ziffer 27 ADSp weder die Haftung des Spediteurs noch die Zurechnung des Verschuldens von Leuten und sonstigen Dritten abweichend von gesetzlichen Vorschriften wie § 507 HGB, Art. 25 MÜ, Art. 36 CIM, Art. 20, 21 CMNI zu Gunsten des Auftraggebers erweitert, (2) der Spediteur als Verfrachter in den in § 512 Abs. 2 Nr. 1 HGB aufgeführten Fällen des nautischen Verschuldens oder Feuers an Bord nur für eigenes Verschulden haftet und (3) der Spediteur als Frachtführer im Sinne der CMNI unter den in Art. 25 Abs. 2 CMNI genannten Voraussetzungen nicht für nautisches Verschulden, Feuer an Bord oder Mängel des Schiffes haftet.
© DSLV Deutscher Speditions- und Logistikverband e. V. – Abdruck nur mit Quellenangabe